

---

**Gemeinde Hundwil**  
**Kanton Appenzell A.Rh.**



**Reglement  
über die Wasserversorgung  
in der Gemeinde Hundwil**

(Wasserreglement)

---

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am 24. November 2002

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Eigentum.....	3
Art. 3 Aufsicht.....	3
Art. 4 Kommission .....	3
Art. 5 Wasserwart.....	3
<b>II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.....</b>	<b>3</b>
Art. 6 Umfang der Versorgung.....	3
Art. 7 Netzerweiterungen.....	3
Art. 8 Erstellung.....	4
<b>III. Wasserabgabe .....</b>	<b>4</b>
Art. 9 Anmeldung.....	4
Art. 10 Anschlussbewilligung.....	4
Art. 11 Wasserabgabe und Unterbrechungen .....	4
Art. 12 Wasserqualität .....	4
Art. 13 Wassermesser .....	5
Art. 14 Wasserabgabe an Dritte .....	5
Art. 15 Wasserentnahme aus Hydranten.....	5
Art. 16 Bauwasser .....	5
Art. 17 Handänderungen .....	5
<b>IV. Technische Vorschriften.....</b>	<b>5</b>
Art. 18 Hauszuleitung .....	5
Art. 19 Gemeinsame Zuleitungen.....	5
Art. 20 Durchleitungsrecht.....	6
Art. 21 Ausführung und techn. Bedingungen der Hauszuleitung .....	6
Art. 22 Platzierung des Wassermessers.....	6
Art. 23 Schadenshaftung.....	6
Art. 24 Abnahme der Anlage .....	6
Art. 25 Gebäudeinstallation .....	6
Art. 26 Zutritt zu Kontrollzwecken.....	6
Art. 27 Defekte Anlagen .....	7
<b>V. Finanzierung .....</b>	<b>7</b>
Art. 28 Eigenwirtschaftlichkeit.....	7
Art. 29 Anschlussgebühr .....	7
Art. 30 Feuerschutzgebühr für Gebäude ohne Wasseranschluss .....	8
Art. 31 Höhe der Anschluss- und Feuerschutzgebühr .....	8
Art. 32 Benützungsgeld.....	8
Art. 33 Fälligkeit der Gebühren, Zahlungspflicht.....	8
Art. 34 Gesetzliches Grundpfandrecht.....	9
Art. 35 Zahlungsrückstand.....	9
<b>VI. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
Art. 36 Strafbestimmungen.....	9
Art. 37 Rekurs .....	9
Art. 38 Inkrafttreten.....	9

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen. Es bestimmt die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### Art. 2 Eigentum

Die Wasserversorgungsanlagen, mit Ausnahme der privaten Hauszuleitungen, sind Eigentum der Gemeinde Hundwil.

### Art. 3 Aufsicht

- 1) Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.
- 2) Er wählt die Mitglieder und den Präsidenten der Wasserversorgungskommission.

### Art. 4 Kommission

- 1) Der Wasserversorgungskommission obliegt der Betrieb der Wasserversorgungsanlagen.
- 2) Sie besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern, wobei der Gemeinderat und die Feuerschutzkommission darin vertreten sind.

### Art. 5 Wasserwart

Die Wasserversorgungskommission wählt den Wasserwart und dessen Stellvertreter. Sie erfüllen die Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft.

## II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

### Art. 6 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet, nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für ihre Bezüglern zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig dient die Wasserversorgung dem Feuerschutz. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss Art. 11.

### Art. 7 Netzerweiterungen

- 1) Die Erweiterung des Versorgungsnetzes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse. Die Belange des Feuerschutzes stehen dabei im Vordergrund.
- 2) Wird von Privaten die vorzeitige Erstellung einer Hauptleitung gewünscht, für deren Bau noch kein hinreichendes Bedürfnis besteht, kann sie verweigert oder von einer angemessenen Kostenbeteiligung der Interessenten abhängig gemacht werden. Die Beiträge nach Art. 29 bleiben unverändert.

**Art. 8 Erstellung**

Für die technische Disposition der Anlagen ist die Wasserversorgungskommission oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) auszuführen.

**III. Wasserabgabe****Art. 9 Anmeldung**

- 1) Gesuche für Neuanschlüsse und Erweiterungen sind bei der Wasserversorgung schriftlich einzureichen.
- 2) Der Anmeldung ist ein Katasterplan beizulegen, aus welchem die Lage des Gebäudes und die beabsichtigte Zuleitung ersichtlich ist.
- 3) Mit der Anmeldung anerkennt der Bezüger die jeweiligen Reglemente und Tarife.

**Art. 10 Anschlussbewilligung**

- 1) Die Wasserversorgungskommission, in einfachen Fällen der Präsident, entscheidet über die Anschlussbewilligung.
- 2) Für Grundstücke, deren Abwasserhältnisse nicht geregelt sind, kann der Anschluss an die Wasserversorgung verweigert werden.

**Art. 11 Wasserabgabe und Unterbrechungen**

- 1) Die Wasserabgabe erfolgt normalerweise ununterbrochen und im vollen Umfang. Für die Einhaltung eines konstanten Versorgungsdruckes kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
- 2) Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden
  - im Falle höherer Gewalt
  - bei Betriebsstörungen
  - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
  - bei Erstellung von Neuanschlüssen
  - bei Wasserknappheit
- 3) Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung auf den Gebühren.
- 4) Vorausssehbare Unterbrüche und Einschränkungen der Wasserlieferungen werden den Bezügern vorher bekanntgegeben.

**Art. 12 Wasserqualität**

Für die Wasserqualität gelten die üblichen Toleranzen. Für vorübergehende Abweichungen kann die Wasserversorgung nicht haftbar gemacht werden.

**Art. 13 Wassermesser**

- 1) Die Messung des bezogenen Wassers erfolgt mit Wassermessern, welche von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Die Wasserversorgung revidiert die Wassermesser periodisch auf ihre Kosten. Der Bezüger kann jederzeit die Prüfung des Wassermessers verlangen. Er trägt aber die Kosten, sofern die Ungenauigkeit innerhalb einer Toleranz von 10 % liegt.
- 3) Bei fehlerhaften Messresultaten wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf den Vorjahresverbrauch abgestellt.

**Art. 14 Wasserabgabe an Dritte**

Die Wasserabgabe an andere Gebäude oder Liegenschaften ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung ist untersagt.

**Art. 15 Wasserentnahme aus Hydranten**

- 1) Die Wasserentnahme aus Hydranten ist ohne besondere Bewilligung nur der Feuerwehr gestattet.
- 2) Für die Entnahme von Bauwasser aus Hydranten oder Hauszuleitungen ist vor Baubeginn eine Bewilligung der Wasserversorgung einzuholen.

**Art. 16 Bauwasser**

Das Bauwasser wird, sofern möglich, nach dem effektiven Bezug verrechnet. Wo dies nicht möglich ist, wird eine durch die Wasserversorgung festgesetzte Pauschale erhoben.

**Art. 17 Handänderungen**

Bei Handänderungen gilt das bisherige Wasserbezugsverhältnis auch für den neuen Eigentümer. Dieser haftet für allfällige Verpflichtungen seines Rechtsvorgängers gegenüber der Wasserversorgung.

**IV. Technische Vorschriften****Art. 18 Hauszuleitung**

- 1) Die Hauszuleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Sie beginnt mit dem Anschlussschieber an der Hauptleitung und endet beim Wassermesser.
- 2) Die Kosten der Hauszuleitung inkl. Grabarbeiten sind vom Bezüger zu tragen.

**Art. 19 Gemeinsame Zuleitungen**

- 1) Wo mehrere Bezüger die gleiche Zuleitung benützen können, sind die Erstellungs- und Unterhaltskosten von den Anteilhabern zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht besondere Abmachungen getroffen wurden.

- 2) Anschlüsse an bestehende Zuleitungen sind dem seinerzeitigen Ersteller bzw. seinem Rechtsnachfolger angemessen zu entschädigen.

**Art. 20 Durchleitungsrecht**

Der Erwerb der erforderlichen Durchleitungsrechte ist Sache des Bezügers.

**Art. 21 Ausführung und techn. Bedingungen der Hauszuleitung**

- 1) Dimension und Rohrmaterial der Zuleitung werden durch die Wasserversorgung festgelegt.
- 2) Die Erdüberdeckung muss mindestens 120 cm betragen.
- 3) Beim Durchqueren von Strassen, unter Gebäuden und im Baugrubenbereich sind Schutzrohre einzulegen.
- 4) Die Arbeiten dürfen nur durch einen ausgewiesenen Fachmann ausgeführt werden. In jedem Fall hat die Wasserversorgung das Kontroll- und Einspruchsrecht hinsichtlich der technischen Ausführung.

**Art. 22 Platzierung des Wassermessers**

Der Wassermesser muss an einem leicht zugänglichen, frostsicheren Ort angebracht werden. Der Standort wird von der Wasserversorgung im Einvernehmen mit dem Gebäudeeigentümer festgelegt.

**Art. 23 Schadenshaftung**

Der Bezüger hat den Wassermesser vor äusseren Einwirkungen zu schützen. Jegliche Manipulation am Wassermesser ist untersagt. Der Bezüger haftet für sämtliche Schäden, die aus einer Missachtung dieser Vorschrift entstehen.

**Art. 24 Abnahme der Anlage**

Neuerstellte und abgeänderte Anlagen sind der Wasserversorgung in jedem Fall vor der Inbetriebnahme zur Abnahme anzumelden. Zuleitungen sind vor der Eindeckung zur Abnahme inkl. Einmessen anzumelden.

**Art. 25 Gebäudeinstallation**

- 1) Die Gebäudeinstallation umfasst sämtliche nach dem Wassermesser installierten Kalt- und Warmwasserleitungen und die daran angeschlossenen Apparate.
- 2) Zu deren Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) verbindlich.
- 3) Die Wasserversorgung kann Sondervorschriften erlassen.

**Art. 26 Zutritt zu Kontrollzwecken**

Zur Kontrolle der privaten Anlagen sowie zur Ablesung des Wassermessers ist den von der Wasserversorgung beauftragten Personen ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

**Art. 27 Defekte Anlagen**

- 1) Schäden an Hauszuleitungen sind vom Eigentümer unverzüglich beheben zu lassen.
- 2) Die Wasserabgabe kann eingestellt werden, wenn Anlagen defekt sind oder nicht den Vorschriften entsprechen.

**V. Finanzierung****Art. 28 Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Bau und der Betrieb soll langfristig selbsttragend sein. Zur Kostendeckung stehen folgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand und der Assekuranz
- Erschliessungsbeiträge gemäss Art. 7
- Anschlussgebühren
- Feuerschutzgebühren
- Benützungsgebühren

**Art. 29 Anschlussgebühr**

- 1) Für den Anschluss an die Wasserversorgung haben Grundeigentümer eine einmalige Gebühr für Feuerschutz und Wasseranschluss zu entrichten.
- 2) Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416, 1993) sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt. Keine Anschlussgebühr wird erhoben von unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie über keinen Wasseranschluss verfügen.
- 3) Die nach Nutzung abgestuften Gebühren betragen in Prozent der festgelegten Gebühr:

Wohnbauten		100%
Gewerbe- und Industriebauten	Hotels, Restaurants, Heime usw.	100%
	Dienstleistungsbetriebe (Büros usw.), Produktion, Werkstätte, Verkauf usw.	70%
	Scheunen, Lager, Einstellgaragen usw.	40%

- a. Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festgelegt. Anteile von weniger als 25% werden der Hauptnutzung zugerechnet.

- b. In den übrigen Fällen bestimmt die Wasserversorgungskommission die Anschlussgebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung der obengenannten Grundsätze.
- 4) Für gewerblich und industriell genutzte Bauten ist für die ersten 500 m<sup>2</sup> Geschossfläche die volle Gebühr zu bezahlen. Für die das Mass von 500 m<sup>2</sup> übersteigende Geschossfläche sind bis zu einer solchen von 1500 m<sup>2</sup> 50% zu bezahlen. Für die das Mass von 1500 m<sup>2</sup> übersteigende Geschossfläche sind 25% zu bezahlen.
- 5) Bei An-, Um- und Ausbauten, die eine Vergrösserung der Geschossfläche von mehr als 15 m<sup>2</sup> zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.
- 6) Ab einer Umnutzung von mehr als 25% der Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes ist für eine intensivere Nutzung gemäss Abs. 3 eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.
- 7) Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, können für das abgebrochene Gebäude bereits bezahlte Anschlussgebühren von dem für den Neubau fälligen Betrag abgezogen werden.

#### **Art. 30    Feuerschutzgebühr für Gebäude ohne Wasseranschluss**

- 1) Für Gebäude bis zu 250 m Entfernung von einem Hydrantenstock ist eine einmalige Feuerschutzgebühr zu entrichten, sofern sie nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind.
- 2) Die Bemessung erfolgt nach den gleichen Regeln wie für die Anschlussgebühr.

#### **Art. 31    Höhe der Anschluss- und Feuerschutzgebühr**

- 1) Die Gebühr für Feuerschutz und Wasseranschluss beträgt Fr. 16.00 pro m<sup>2</sup>.
- 2) Die Gebühr für Feuerschutz ohne Wasseranschluss beträgt Fr. 8.00 pro m<sup>2</sup>.
- 3) Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Feuerschutzgebühr dem Zürcher Bauindex anpassen.

#### **Art. 32    Benützungsg Gebühr**

- 1) Die jährlich wiederkehrenden Benützungsg Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr je Kubikmeter bezogenen Wassers.
- 2) Der Gemeinderat legt auf Antrag der Wasserversorgungskommission den Tarif fest.

#### **Art. 33    Fälligkeit der Gebühren, Zahlungspflicht**

- 1) Anschluss-, Feuerschutz- sowie Nachzahlungsgebühren sind mit Baubeginn fällig.

- 2) Benützungsgebühren sind innert 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 3) Es können Akontozahlungen verlangt werden.
- 4) Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins sowie ein Unkostenbeitrag erhoben.

**Art. 34 Gesetzliches Grundpfandrecht**

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht<sup>1</sup>.

**Art. 35 Zahlungsrückstand**

Ist ein Bezüger mit der Zahlung der wiederkehrenden Benützungsgebühren im Rückstand, so kann die Wasserlieferung 14 Tage nach erfolgten rechtlichen Schritten unterbrochen werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 36 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen darauf gestützte Verfügungen werden strafrechtlich geahndet.

**Art. 37 Rekurs**

Gegen Entscheide und Verfügungen der Wasserversorgungskommission kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Der Rekurs muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

**Art. 38 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde in Kraft und ersetzt das Reglement vom 19. Mai 1968.

---

<sup>1</sup> Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch, bGS 211.1